

Satzung

§1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SchiffsModell.net

Er hat seinen Sitz in Bochum und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name des Vereins „SchiffsModell.net e. V.“. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Schiffsmodellbaus und des Schiffsmodell-Sports in all seinen Sparten unter Zuhilfenahme der neuen Medien, dabei ist seine Tätigkeit nicht auf den deutschen Sprachraum begrenzt.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Nutzung der neuen Medien, insbesondere des Internets, als Informations- und Kommunikationsplattform des Vereins, seiner Mitglieder und Gäste.
- die Information der Öffentlichkeit über die Belange des Schiffsmodellbaus und Schiffsmodellsports
- die Bereitstellung von Informationen und Leistungen vielfältiger Art für seine Mitglieder und Gäste
- die Gewinnung der Öffentlichkeit zur ideellen und materiellen Unterstützung der Bereiche Schiffsmodellbau und Schiffsmodellsport
- Unterstützung regionaler Schiffsmodellbauvereine durch deren Präsentation und Veröffentlichung regionaler Veranstaltungstermine
- Förderung des Modellbaus und des Modellsports
- die Ausrichtung, Mitwirkung und Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen.

Er führt alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit.

Bei noch nicht volljährigen Mitgliedern übernimmt der Erziehungsberechtigte das Stimmrecht. Ist der Erziehungsberechtigte jedoch selbst stimmberechtigtes Mitglied, kann die Stimme des nicht-volljährigen Jugendlichen nicht übertragen werden.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§5. Fördermitgliedschaft

Statt der Mitgliedschaft kann auch eine Fördermitgliedschaft erklärt werden. Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der Mitgliedschaft wie folgt:

1. Auch juristische Personen können Fördermitglieder werden.
2. Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihres jährlichen Beitrages festlegen.
3. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten, z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
4. Fördermitglieder können an Mitgliedsversammlungen teilnehmen und dort Beiträge einbringen.

Fördermitglieder können vom Verein den Mitgliedern angebotene Dienstleistungen und Einrichtungen nur dann nutzen, wenn dies vom Vorstand im Einzelfall beschlossen wird.

§6. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahrs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten innerhalb der Vereinskameradschaft gilt.

Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und seit Absendung des zweiten Mahnschreibens mehr als drei Monate vergangen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§7. Mitgliedsbeiträge

Von den ordentlichen Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben ansonsten die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§8. Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung teilt sich auf in Mitglieder ohne besondere Aufgaben und die Abteilung Plattformbetrieb.

§9. Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Beschränkung der Vertretungsmacht des vertretungsberechtigten Vorstandes. Das Ergebnis wird im Protokoll der Versammlung festgehalten und gilt bis auf Widerruf infolge eines neuen Mitgliederbeschlusses. Bei Rechtsgeschäften jenseits des durch die Mitglieder festgelegten Betrages ist der vertretungsberechtigte Vorstand verpflichtet, die Zustimmung des erweiterten Vorstands (Vorstandschaft) einzuholen.

Bei akut gefährdetem Plattformbetrieb aus technischen Gründen sind jeweils beide Vorsitzenden ermächtigt diesen Betrag notfalls zu überschreiten um den Betrieb der Plattform wieder herzustellen.

Der erweiterte Vorstand muss nach Wiederherstellung unverzüglich über diese Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschaft) besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) dem Kassenswart/Schriftführer,
- c) zwei Beisitzern, davon mindestens einer aus der Abteilung Plattformbetrieb.

§10. Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Einberufung der Mitgliederversammlung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§11. Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Dabei sollte der erste Vorsitzende in geraden und der zweite Vorsitzende in ungeraden Jahren neu gewählt werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§12. Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Die Sitzungen können auch online oder per Telefonkonferenz abgehalten werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzenden).

§13. Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,

Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen und Richtlinien,

Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern,

Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,

weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die zuletzt dem Verein bekannte Email- oder Mitgliedsadresse einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene postalische oder Email Adresse gerichtet wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut und zeitlich unmittelbar

darauf einberufen werden; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Beschlüsse bezüglich des Betriebs der Plattform SchiffsModell.net werden ausschließlich von der Abteilung Plattformbetrieb in Verbindung mit dem Vorstand getroffen.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Bei dringend erforderlichen Änderungen des Vereinszweckes zur Erhaltung der Rechtsfähigkeit oder zur Erlangung bzw. Erhaltung der Gemeinnützigkeit aufgrund veränderter rechtlicher oder steuerrechtlicher Voraussetzungen genügt die Zustimmung von 75% aller ordentlichen Mitglieder. In beiden Fällen muss die Zustimmung der Nichterschienenen schriftlich erfolgen

1. Bestimmungen zur Einberufung

- a) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf mit physischer Anwesenheit oder online ein.
- b) Die Einladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Einladungen fristgerecht an die zuletzt bekannte Email- oder postalische Adresse verschickt wurde.
- c) In der Einladung ist der Ort entweder als virtuelle Adresse (URL) anzugeben oder in üblicher Weise mit Postadresse; eine URL ist mit dem Vereinssitz als Erfüllungsort verbunden.
- d) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass eine Online Mitglieder Versammlung (OMGV) dem technischen Stand entsprechend abgesichert ist und eine eindeutige Identifikation der Mitglieder mit ausreichender Sicherheit erfolgt.
- e) Gegen die Versammlungsart (MGV/OMGV) kann jedes Mitglied beim Vorstand bis 7 Tage vor Beginn schriftlich Widerspruch einlegen; persönliche Verhinderung ist kein Widerspruchsgrund.
- f) Eine Änderung des Versammlungsortes erfordert zwingend eine neue Einladung mit neuer satzungsgemäßer Ladungsfrist.
- g) Bleibt der Versammlungsort unverändert, so bleibt die Ladungsfrist unberührt, es findet kein Aufschub der Mitgliederversammlung statt.

2. Durchführungsbestimmungen

- a) Die Tagung einer OMGV muss mindestens 24 Stunden dauern, maximal 7 Tage.
- b) Bei einer OMGV wird eine Anwesenheitsliste geführt; stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die sich eintragen.
- c) Eine Abstimmung ist mit einem ausformulierten Antrag unter Benennung des Antragsgegenstands zu eröffnen und mit den Stimmfeldern Ja/Nein/Enthaltung zu versehen.

d) Abstimmungen sind für mindestens 24h geöffnet. Erfolgt die Schließung einer Abstimmung vor dem Ende der Mitgliederversammlung, so ist Datum und Uhrzeit jeweils anzugeben.

Nicht abgegebene Stimmen werden als Enthaltung gewertet.

§14. Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§15. Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§16. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die DGzRS und den Feuerschiff-Verein ELBE 1 von 2001 e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Vorstehende Satzung wurde am 31.05.2013 in Ostercappeln von der Mitgliederversammlung beschlossen.